

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 11. September 2012

Strukturreform Stadtschulrat - Modell "Vorsteher+"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Strukturreform an den städtischen Schulen unter dem Begriff "Modell Vorsteher+".

1. Einleitung und Übersicht

In Stadt und Kanton Schaffhausen wurden als Reaktion auf die gestiegenen Anforderungen im Schulsystem in den vergangenen Jahren mehrere Versuche zur Einführung von Schulleitungen unternommen. Alle scheiterten letztlich in der Volksabstimmung. Vor diesem Hintergrund waren Stadtschulrat und Stadtrat gezwungen, ein alternatives Modell ohne Schulleitungen für die notwendige Strukturreform der städtischen Schulen zu entwickeln.

Das neue Organisationsmodell der städtischen Schulen, welches in enger Zusammenarbeit von Stadtschulrat, Vorsteherschaft und Vertretungen von Lehrpersonen entwickelt wurde, basiert auf schlanken Abläufen und kurzen Wegen. Kompetenzverschiebungen sollen die Lehrpersonen, aber auch die Position der Vorsteherinnen und Vorsteher stärken. Die Kernideen des neuen Modells sind:

1. Kurze Wege: Entscheide werden dort getroffen, wo das Wissen und die Kompetenzen vorhanden sind.
2. Das Tagesgeschäft läuft über die Linie Lehrpersonen - Vorsteher - Schulamt (BL Bildung).
3. Die Personalführung und die strategische Leitung liegen beim Stadtschulrat.

Die Umsetzung der obenstehenden Massnahmen soll die Flexibilität und den Handlungsspielraum von Lehrpersonen und Schulteams erhöhen. Der Kompetenzrahmen der Vorsteherinnen und Vorsteher wird den Bedürfnissen angepasst und der daraus resultierende Mehraufwand durch eine moderate Erhöhung der Vorsteherentlastung aufgefangen.

Die Pensen des Stadtschulrates bleiben unverändert bei 20 Prozent für die ordentlichen Mitglieder bzw. 50 Prozent für das Präsidium. Sowohl beim Präsidium, wie auch bei den ordentlichen Mitgliedern des Stadtschulrates wurde eine Funktionsbewertung durchgeführt. Aufgrund dieser werden die Löhne angepasst. Im Gegenzug entfallen die bisher separat ausbezahlten Entschädigungen für Sonderaufgaben und Entgelte pro durchgeführte LQS.

Die jährlichen Mehrkosten zur Umsetzung der Strukturreform liegen bei 185'000 Franken. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden von einer überwiegenden Mehrheit der Lehrpersonen sowie allen Schulhausvorständen der städtischen Schulen begrüsst.

2. Die Vorlage im Einzelnen

2.1. Vorgeschichte

Mit der Einführung des lohnwirksamen Qualifikationssystems an der Schaffhauser Volksschule per 1. Januar 1998 nahm die Belastung der kommunalen Schulbehörden sofort deutlich zu. Als Reaktion darauf erstellte der damalige Stadtschulrat zusammen mit dem Schulreferenten eine Vorlage zur Pensenerhöhung der Schulrätinnen und Schulräte, welche zwar vom Grossen Stadtrat angenommen, nach Ergreifen des Referendums in der Volksabstimmung vom 23. Juli 2000 jedoch klar abgelehnt wurde.

Praktisch zeitgleich mit der oben erwähnten Vorlage, aber unabhängig von dieser, reichte Grossstadtrat Dr. Raphaël Rohner mit weiteren Unterzeichnenden am 15. Februar 2000 die Motion "Reorganisation des Stadtschulrates" mit folgendem Wortlaut ein: *"Die Einführung des lohnwirksamen Qualifikationssystems an den Kindergärten und der Volksschule (LQS) per 1. Januar 1998 hat erwiesenermassen zu einer erheblichen Mehrbelastung der 7 Mitglieder des Stadtschulrates geführt. Zusammen mit den zahlreichen weiteren Aufgaben, die ihnen als kommunale Schulbehörde obliegen, übersteigt die gegenwärtige zeitliche Belastung deutlich die Kapazitäten, die von nebenamtlichen Behördenmitgliedern zur Verfügung gestellt und noch als zumutbar beurteilt werden können. Um die qualitativ anspruchsvollen Aufgaben im Interesse der Schülerinnen und Schüler wie auch der Lehrerschaft weiterhin wahrnehmen zu können, sind baldmöglichst die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Der Stadtrat wird daher beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Stadtschulrat die bestehenden Strukturen und Entschädigungen zu überprüfen, Reorganisationsmöglichkeiten zu evaluieren und dem Grossen Stadtrat entsprechend Bericht und Antrag zu stellen."*

Die Motion wurde am 7. März 2000 erheblich erklärt.

Aufgrund dieser Vorgeschichte wurden dem Grossen Stadtrat in den letzten acht Jahren mehrere Vorlagen unterbreitet.

2.1 Chronologie der Ereignisse

23. Juli 2000

Die Stimmberechtigten lehnen die Vorlage des Stadtrates vom 29. Februar 2000 betreffend Entschädigung für das Schulpräsidium und die Mitglieder des Stadtschulrates mit überwältigendem Mehr ab.

21. November 2000

In der Orientierungsvorlage des Stadtrates und des Stadtschulrates betreffend Strukturreform Schulreferat/Stadtschulrat/Kompetenzdelegation an die Schulkhäuser durch Einrichtung von Schulleitungen wird die Einführung von Schulleitungen empfohlen, welche den Stadtschulrat entlasten würden.

19. Dezember 2000

Die Vorlage des Stadtrates vom 7. November 2000 zur Anpassung der Entschädigung für das Schulpräsidium/aufwandbezogene Zulagen für besondere Aufgaben für die Mitglieder des Stadtschulrates wird am 8. Dezember 2000 mit den Änderungen der grossstadträtlichen Spezialkommission (SPK) an den Grossen Stadtrat überwiesen und an der Sitzung vom 19. Dezember 2000 mit 39:0 Stimmen angenommen.

Die Entschädigungen werden deutlich erhöht:

Schulpräsidium	*CHF 52'611.-- + CHF 27'000.--
Schulreferent/-In	*CHF 10'664.-- Keine Veränderung
übrige Mitglieder des Stadtschulrates	*CHF 15'664.-- + CHF 5'000.--

*(Indexstand: 106.8 / 1.1.2001)

Die Mitglieder des Stadtschulrates erhalten eine aufwandbezogene Entschädigung für die ihnen vom Stadtschulrat übertragenen besonderen Aufgabenbereiche, die über die normale Schulaufsicht im Rahmen der Ephorate hinausgehen, aber zur allgemeinen Schulaufsicht gehören.	CHF 25'000.-- wurde neu eingeführt
---	---------------------------------------

LehrerInnenbeurteilungen werden mit einem Betrag von Fr. 400.-- pro abgeschlossene Beurteilung entschädigt.	CHF 24'000.-- wurde neu eingeführt
---	---------------------------------------

Gemäss Auftrag der am 7. März 2000 überwiesenen Motion Dr. Raphaël Rohner gelten die Ansätze als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Strukturreform der städtischen Schulbehörden.

6. Juli 2004

Die Vorlage Strukturreform Stadtschulrat wird an den Grossen Stadtrat überwiesen. Kernpunkt dieser Vorlage ist die Einführung geleiteter Schulen. Die eingesetzte SPK beschliesst, die Vorlage lediglich als Orientierungsvorlage zu behandeln. Sie ist sich einig darüber, dass mit der Einführung geleiteter Schulen bis zum Vorliegen der notwendigen gesetzlichen Grundlagen zugewartet werden soll; dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass ein Alleingang der Stadt - ohne Beteiligung des Kantons - jährliche Mehrkosten von gut Fr. 700'000.-- zur Folge haben würde.

18. März 2008

Die Vorlage "Gesamtstädtische Einführung geleiteter Schulen - Strukturreform Stadtschulrat" wird an den Grossen Stadtrat überwiesen und von einer SPK beraten. Im Herbst 2008 tritt die Kommission an ihrer 3. Sitzung einstimmig auf die Vorlage ein, bricht die Beratungen danach aber ab, da zuerst der Ausgang der Volksabstimmung zum neuen Bildungs- und Schulgesetz abgewartet werden soll.

8. Februar 2009

Die Vorlage des Regierungsrates für ein neues Bildungs- und Schulgesetz, welches die Einführung von Schulleitungen vorgesehen hatte, wird in der kantonalen Volksabstimmung abgelehnt.

6. April 2009

Die Fachkommission für Soziales, Bildung, Kultur und Sport berät die Vorlage "Gesamtstädtische Einführung geleiteter Schulen - Strukturreform Stadtschulrat" weiter, verfasst aufgrund der neuen Ausgangslage einen Kommissionsbericht und überweist diesen schliesslich mit fünf Stimmen gegen eine Stimme und einer Enthaltung an den Grossen Stadtrat.

30. Juni 2009

Der Grosse Stadtrat behandelt die Vorlage "Gesamtstädtische Einführung geleiteter Schulen - Strukturreform Stadtschulrat" und den zugehörigen Kommissionsbericht. Ein Nichteintretensantrag wird abgelehnt. Nach erfolgter Eintretensdebatte heisst der Grosse Stadtrat aufgrund der zwischenzeitlich Ablehnung des neuen Schulgesetzes auf kantonaler Ebene einen Rückweisansatz an den Stadtrat gut.

10. November 2009

Der Grosse Stadtrat befürwortet die überarbeitete Vorlage "Gesamtstädtische Einführung geleiteter Schulen - Strukturreform Stadtschulrat" mit 19 : 11 Stimmen. Die am 7. März 2000 erheblich erklärte Motion Dr. Raphaël Rohner zur Reorganisation des Stadtschulrates wird abgeschrieben.

7. März 2010

Die Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen lehnen die Vorlage zur Einführung geleiteter Schulen in der Stadt ab.

11. März 2012

Die Teilrevision des Schulgesetzes, welches die Einführung geleiteter Schulen im Kanton Schaffhausen vorgesehen hätte, wird abgelehnt.

2.2. Fazit

Rückblickend kann festgehalten werden, dass eine umfassende Strukturreform seit dem Jahr 2000 gefordert wird. Eine Umsetzung mittels Schulleitungen, wie das sämtliche anderen Kantone und Länder in der Nachbarschaft kennen, wurde in Stadt und Kanton hingegen mehrfach abgelehnt. Stadtrat und Stadtschulrat sind deshalb gefordert, neue Lösungen ohne Schulleitungen aufzuzeigen.

2.3. Warum eine Strukturreform notwendig ist

Gemäss Artikel 71 des Schulgesetzes (SHR 410.100) liegt die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule bei der Schulbehörde. Sie hat für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften zu sorgen. Nebst der strategischen Verantwortung nehmen die Stadtschulrätinnen und Stadtschulräte derzeit aber auch operative Aufgaben wahr. Sie vermitteln bei Elterngesprächen (z. B. Gespräche betreffend Einschulung und Übertritt in die Sekundarschule), sind Ansprechpartner für Eltern und Lehrpersonen in schwierigen Schulsituationen, verantworten Massnahmen bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, suchen nach Lösungen bei teaminternen Auseinandersetzungen usw. Das dadurch für den Stadtschulrat entstehende Arbeitsvolumen ist bei 3'500 Schülerinnen und Schülern und 500 Lehrpersonen derart umfassend, dass die zur Verfügung stehenden Pensen in keinem Verhältnis zu den Aufgaben stehen.

Zusätzlich sind sie verantwortlich für die Durchführung des LQS. Gemäss der Verordnung betreffend Beurteilung der Lehrpersonen an Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen (SHR 410.409) ist der Stadtschulrat verpflichtet, alle unbefristet angestellten Lehrpersonen einmal innert vier Jahren zu beurteilen (§ 9 und § 10). Neu angestellte Lehrpersonen müssen in ihren ersten beiden Berufsjahren beurteilt werden (§ 8). Berücksichtigt man die natürlichen Fluktuationen, kommt man so rein rechnerisch auf ca. 15 Beurteilungen pro Stadtschulrat und Jahr. Eine angemessene Beurteilung setzt voraus, dass das Behördenmitglied über eine längere Zeitspanne mehrfach den Unterricht besucht und die Beobachtungen mit der Lehrperson bespricht.

Damit die Schulrätinnen und Schulräte all diese Aufgaben wahrnehmen können, müssen eindeutig operative Aufgaben an die SchulvorsteherInnen delegiert werden. Eine solche Verlagerung macht auch deshalb Sinn, weil die Entscheidungswege dadurch deutlich verkürzt werden.

Ein weiteres Argument für gestärkte Schulvorstände ist die zunehmende Spezialisierung der Lehrpersonen und die Tendenz, dass immer weniger Lehrpersonen im Vollpensum arbeiten. Eine Primarlehrperson, die heute direkt nach

dem Studium eingestellt wird, ist keine Allrounderin mehr, wie wir das aus früheren Jahren kennen. Bei lediglich sieben abgeschlossenen Schulfächern dürfen AbgängerInnen der PH immer öfters z.B. keinen Sport, keine Musik oder nur eine Fremdsprache unterrichten. Dies erschwert die Stundenplanung an den Schulen erheblich.

Bereits auf unterster Stufe werden heute die Kinder von mehreren Fachlehrpersonen unterrichtet. Eine sorgfältige Einsatzplanung, welche die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Kindern und Lehrpersonen berücksichtigt, kann die Schulqualität entscheidend verbessern, erfordert aber auch viel Zeit.

2.4. Massnahmen

Der Stadtrat schlägt dem Parlament nach Absprache mit dem Stadtschulrat folgende Massnahmen vor, um den Herausforderungen des Schulalltags in Zukunft bestmöglich gerecht zu werden. Die Umsetzung der konkreten Massnahmen ist anschliessend Sache des Stadtschulrates (Art. 71 Abs. 1 Schulgesetz)

2.4.1. Ebene Schule

Klassenlehrpersonen

Die *Klassenlehrpersonen* sind Dreh- und Angelpunkt im Schulwesen. Sie kennen die ihnen anvertrauten Kinder am besten. Die Delegation von Entscheidungskompetenzen (z. B. von Schülerurlauben und freiwilligen Repetitionen in der 1. bis 4. Klasse) vom Stadtschulrat an die Lehrpersonen erhöht einerseits die Effizienz und stärkt gleichzeitig auch die Stellung der Lehrerinnen und Lehrer nach aussen.

Die genauen Kompetenzen und klare Umsetzungsrichtlinien werden in enger Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Vorsteherschaft und Stadtschulrat erarbeitet.

Vorsteherinnen und Vorsteher

Im Hinblick auf eine effizientere Schulführung müssen auch den Schulhausvorsteherinnen und -vorstehern vermehrt Kompetenzen übertragen werden:

- Selbstständige Organisation von Stellvertretungen bei kurzfristigen Ausfällen
- Entscheid über Kurzurlaube von Lehrpersonen
- Leichtere Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern
- Ansprechperson bei Elternanliegen in zweiter Instanz (bei Fragen und Problemen wenden sich Eltern zuerst an die Klassenlehrperson)
- erste Ansprechperson für Lehrpersonen in administrativen und operativen Fragen

Nicht delegiert werden können Kompetenzen im Bereich der Personalführung oder Schulentwicklung. Diese Aufgaben verbleiben nach der Ablehnung von Schulleitungen beim Stadtschulrat.

Auch den Vorsteherinnen und Vorstehern stehen klare Umsetzungsrichtlinien, welche mit dem Stadtschulrat erarbeitet werden, zur Verfügung. Sie ergänzen das neu erstellte Pflichtenheft für die Vorsteherinnen und Vorsteher, welches die Aufgaben und Kompetenzen regelt.

Damit die Vorsteherinnen und Vorsteher ihre Aufgaben optimal erfüllen können, soll in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen ein bedürfnisgerechtes Weiterbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Vorsteherkonferenz

Damit trotz Delegation von Kompetenzen an die einzelnen Schulen eine gesamtsädtische "unité de doctrine" sichergestellt werden kann, soll der Austausch unter den Schulhausvorsteherinnen und -vorstehern intensiviert werden. Vorgesehen sind ca. zehn Vorsteherkonferenzen pro Jahr unter der Leitung des Bereichsleiters Bildung. Diese Konferenzen ersetzen die bisherigen Vorsteher- und Einteilungssitzungen und behandeln ausschliesslich operative Geschäfte, die schon bis anhin an den Bereichsleiter Bildung delegiert waren. Die Vorsteherkonferenz ist gegenüber dem Stadtschulrat antragsberechtigt und kann gewisse operative Fragen, wie zum Beispiel Schülereinteilungen, in eigener Kompetenz entscheiden. Damit für diese Konferenzen und sonstige Besprechungen ein einheitliches Zeitgefäss zur Verfügung steht, werden die Vorsteherinnen und Vorsteher einheitlich ein Zeitfenster reservieren, in welchem sie nicht unterrichten.

2.4.2. Ebene Stadtschulrat

Der Stadtschulrat zieht sich weitgehend aus dem Tagesgeschäft vor Ort zurück. Die Mitglieder des Stadtschulrates kümmern sich in erster Linie um die Personalbetreuung und Personalführung. Dazu gehören vor allem vermehrte Unterrichtsbesuche, Personalgespräche und die Durchführung der vom Kanton vorgegebenen LQS. Bei Problemen zwischen Lehrpersonen und Eltern wird das zuständige Stadtschulratsmitglied erst in dritter Instanz zugezogen, wenn die vorhergegangenen Gespräche zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulhausvorstehern nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben.

Der Stadtschulrat als Gesamtgremium wird die Kadenz seiner Sitzungen deutlich reduzieren. Durch die Bildung von Kommissionen, in welchen definierte Routinegeschäfte erledigt werden, erhofft sich der Stadtschulrat eine effizientere Geschäftsführung. Die zeitliche Belastung der einzelnen Schulratsmitglieder für Sitzungen soll sich dadurch verringern. Den Stadtschulrätinnen und Stadtschulräten bleibt so mehr Zeit für die wichtige Personalbetreuung. Die Pensen der ordentlichen Stadtschulratsmitglieder sowie des Schulpräsidiums bleiben unverändert bei 20 Prozent bzw. 50 Prozent.

2.5. Kosten

Die Strukturreform kann nicht kostenneutral umgesetzt werden. Der Stadtrat hat sich jedoch bemüht, die Kosten so tief wie möglich zu halten.

2.5.1. Ebene Schule

Auf Seiten der Vorsteherschaft wird es mit der geplanten Verschiebung von Kompetenzen zu einem Mehraufwand für die einzelnen Vorsteherinnen und Vorsteher kommen. Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen macht dieser Mehraufwand an der Basis jedoch Sinn und wird von den städtischen Vorsteherinnen und Vorstehern auch einstimmig mitgetragen.

Neben einer finanziellen Funktionsentschädigung, die gegenüber dem Ist-Zustand unverändert bleibt (vergl. Beilage 1), sollen die Vorsteherinnen und Vorsteher für die operativen Arbeiten mehr Zeit zur Verfügung haben. So sollen sie neben einer Sockelentlastung von generell einer Lektion (L) pro Schulhaus zusätzlich pro Klasse neu mit einem Faktor von 0.8 L (bisher 0.6 L auf der PS und 0.7 L auf der OS) entlastet werden.

Die Bemessung der Entlastung beruht auf Zeiterfassungen welche die Vorsteher/innen für die Bemessung der bisherigen Entlastungen aufgenommen hatten und berücksichtigt die Zeiterfassungen der Mitglieder des Stadtschulrates für diejenigen Arbeiten, die mit dem neuen Modell an die Vorsteherschaft abgetreten werden sollen.

Beispielhaft wird dies anhand von drei Schulen aufgezeigt.

Primarschule Zündelgut

bisher: 13 Klassen à 0.6 L →

8 Lektionen

neu vorgesehen: 13 Klassen à 0.8 L + 1 L Sockelentlastung

11 Lektionen

Primarschule Hemmental

bisher: 3 Klassen à 0.6 L

2 Lektionen

neu vorgesehen: 3 Klassen à 0.8 L + 1 L Sockelentlastung

3 Lektionen

Realschule Gräfler

bisher: 9 Klassen à 0.7 L

6 Lektionen

neu vorgesehen: 9 Klassen à 0.8 L + 1 L Sockelentlastung

8 Lektionen

Konkret wird somit die Vorsteherentlastung je nach Schulhausgrösse um eine bis drei Lektionen erhöht, was für die gesamte Stadt Mehrkosten von ca. 160'000 Franken pro Jahr verursacht (vergl. Beilage 1).

Ebenfalls geregelt wird die Entschädigung der Quartiergruppenleiterinnen der Kindergärten. Sie leiten in den vier städtischen Quartieren die Teamstunden der Kindergärtnerinnen, initiieren und organisieren Weiterbildungen und engagieren sich jeweils in Planung und Vorbereitung des neuen Schuljahres (Informationsveranstaltungen für Eltern). Der Stadtrat schlägt vor, die vier Quartiergruppenleiterinnen mit einer Jahrespauschale von 2500 Franken zu entschädigen. Diese Jahrespauschale basiert auf derjenigen der Vorsteherinnen oder Vorsteher der Primarschulen (Fr. 2100.--; vergl. Beilage 1) und wurde zur Abgeltung der Betreuung der Quartierkindergärtnerinnen um 400 Franken erhöht. Für die ganze Stadt verursacht dies Mehrkosten von 10'000 Franken pro Jahr.

2.5.2. Ebene Stadtschulrat

Wie im Kapitel Vorgeschichte erwähnt, gelten die aktuell gültigen Ansätze der Entschädigung für die Tätigkeit der Schulratsmitglieder, gemäss der am 7. März 2001 vom Parlament überwiesenen Motion Dr. Raphaël Rohner als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Strukturreform der städtischen Schulbehörden. Diese Motion wurde zwar abgeschrieben, deren Forderung aber ist bis heute nicht erfüllt.

Mit dieser Vorlage beabsichtigen Stadtrat und Stadtschulrat dieses 11 jährige Provisorium endlich in eine rechtsgültige Grundlage zu überführen.

Zu diesem Zweck wurde sowohl beim Präsidium wie auch bei den ordentlichen Mitgliedern des Stadtschulrates eine Funktionsbewertung durch Den Personaldienst der Stadt Schaffhausen durchgeführt. Diese Bewertung entspricht derjenigen, mit welcher alle städtischen und kantonalen Funktionen mit der Einführung des neuen Personalgesetzes im Jahr 2006 beurteilt wurden. Aufgrund dieser sollen die Löhne angepasst werden. Im Gegenzug entfallen die bisher separat ausbezahlten Entschädigungen für Sonderaufgaben sowie die Entgelte pro durchgeführtes LQS, sie werden in die monatliche Entschädigung aller Schulräte integriert.

Gemäss der Funktionsbewertung soll das Schulpräsidium zukünftig im Lohnband 14, die ordentlichen Stadtschulratsmitglieder im Lohnband 11 in üblichen 13 Monatsraten entschädigt werden.

Diese Anpassungen der Entschädigungen des Stadtschulrates erhöhen die budgetierten Ausgaben um 15'000 Franken pro Jahr.

2.5.3. Kosten der Strukturreform

Insgesamt belaufen sich somit die jährlichen Mehrkosten nach Umsetzung der Strukturreform (ab 2014) auf 185'000 Franken. Die Mehrkosten für 2013 betragen 81'000 Franken.

Bei den Ausgaben handelt es sich um so genannte mittelbar gebundene Auslagen, da das kantonale Bildungsrecht den Gemeinden vorschreibt, die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Schulbehörden und der Schulen sicherzustellen. Die Bewilligung der dazu nötigen Aufwendungen ist damit grundsätzlich nicht dem Referendum unterstellt. Da im vorliegenden Fall jedoch eine vom Grossen Stadtrat auf dem Verordnungsweg erlassene bisherige Regelung aufgehoben und durch eine neue unbefristete Regelung ersetzt wird, ist der Beschluss über die Aufhebung der bisher gültigen grossstadträtlichen Regelung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

2.6. Zeitplan

Der Zeitplan ist ehrgeizig. Der Stadtrat hofft, dass das städtische Parlament die Vorlage noch vor Ende der Legislatur behandeln kann, damit die Strukturen mit Beginn des Schuljahres 2013/14 an den Schulen umgesetzt werden können. Die Anpassungen beim Stadtschulrat sollten bereits auf die neue Legislatur per 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen daher folgende

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 11. September 2012 betreffend die Strukturreform der städtischen Schulen mit dem Modell "Vorsteher+".
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Strukturreform der städtischen Schulen mit dem Modell "Vorsteher+" zu.
3. Die zu erwartenden Mehrkosten für die Strukturreform "Vorsteher+" von Fr. 81'000.-- im Jahr 2013 werden über das ordentliche Budget beantragt. Sie sind im Budgetentwurf 2013 noch nicht enthalten.
4. Die zu erwartenden Mehrkosten ab 2014 im Rahmen von Fr. 185'000.-- (zuzüglich Teuerung) pro Jahr werden über das ordentliche Budget beantragt.
5. Der Grosse Stadtrat stimmt den Anpassungen bei den jährlichen Entschädigungen für die Verwaltungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer zu:
 - a. Die Entlastungsstunden von Vorsteherinnen und Vorstehern der städtischen Volksschulen werden auf 0.8 Lektionen pro Klasse erhöht.
 - b. Es wird eine Sockelentlastung von 1 Lektion pro Schulhaus gewährt.
 - c. Den Quartiergruppenleiterinnen der Kindergärten wird eine Jahrespauschale von Fr. 2'500.-- ausbezahlt.
 - d. Das Reglement über die jährlichen Entschädigungen für die Verwaltungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer der Stadt Schaffhausen ist entsprechend anzupassen.
6. Der Grosse Stadtrat stimmt der Erhöhung der Entschädigung für Präsidium und Mitglieder des Stadtschulrates ab 1. Januar 2013 zu:
 - a. das Präsidium des Stadtschulrates auf Fr. 76'960.-- (Pensum 50 Prozent im Lohnband 14, Maximum der Bandposition c);
 - b. der sechs Mitglieder des Stadtschulrates auf je Fr. 21'541.-- (Pensum 20 Prozent im Lohnband 11, Maximum der Bandposition c);
 - c. die Entschädigung für den Schulreferenten beträgt unverändert Fr. 11'772.-- (Indexstand bei 106,8 Punkten, Basis 1. Januar 2001);
 - d. Für die Lohnentwicklung gelten die Bestimmungen des städtischen Personalrechts sinngemäss.
7. Die Bestimmungen über die Besoldung des Stadtschulrates von § 5 lit. b der Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 1990 (Fassung gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 19. Dezember 2000) wird per 1. Ja-

nuar 2013 aufgehoben. Die Neuregelung gemäss Ziff. 5 und 6 wird vom Stadtrat nach Rechtskraft dieses Beschlusses in das Reglement über die Entlöhnung des städtischen Personals vom 5. September 2006 (Lohnreglement, RSS 311.4) aufgenommen. Sie ersetzt Art. 19 Abs. 2 dieses Reglements.

8. Ziff. 7 dieses Beschlusses wird gestützt auf Art. 11 und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Thomas Feurer
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beilage 1 Kostenzusammenstellung Vorsteher
- Beilage 2 Kostenzusammenstellung Stadtschulrat
- Beilage 3 Entwurf Pflichtenheft Vorsteher
- Beilage 4 § 5 lit. b der Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 1990 (Fassung gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 19. Dezember 2000) und Art. 19 Abs. 2 und Reglement über die Entlöhnung des städtischen Personals vom 5. September 2006 (Lohnreglement, RSS 311.4)